

786/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten DI Leopold Schöggel, Dr. Krüger, MMag. Dr. Brauneder, Dr. Graf, Mag. Dr. Grolitsch

und Kollegen

betreffend Neuregelung der Zulassungsbestimmungen zum Studium von Auslandsösterreichern an österreichischen Universitäten

Seit Beginn des Studienjahres 1997/98 häufen sich die Beschwerden junger Auslandsösterreicher im Hinblick auf die Zulassung zum Studium an österreichischen Universitäten, da seit dem EU - Beitritt Österreichs alle Bewerber nachweisen müssen, daß sie zum unmittelbaren Studium der entsprechenden Studienrichtung entweder im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses oder in dem Staat, zu dessen Bildungssystem das Reifezeugnis gehört, zugelassen werden, um der gebotenen Gleichbehandlung zu entsprechen. Bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2976/J zu diesem Thema begründet das BMWV die Neuregelung der Zulassungsbestimmungen zum Studium an österreichischen Universitäten damit, daß gemäß Art. 6 EG - V jede Diskriminierung aus Gründen der Staatszugehörigkeit verboten sei und das Hochschulstudium einschließlich der Zulassung zum Anwendungsbereich des EG-Vertrages gehöre, womit eine formelle Besserstellung österreichischer Staatsbürger gegenüber anderen Bewerbern, also auch EU - Bürgern, eine unzulässige Diskriminierung darstelle. Diese Bestimmung führt letztlich dazu, daß sich österreichische Staatsbürger in EU - Ländern bzw. die österreichischen Absolventen deutscher Auslandsschulen, die ein Studium an einer österreichischen Universität anstreben, im Gegensatz zu ihren inländischen Kollegen nur aufgrund guter Leistungen im Reifezeugnis für eine Studienzulassung qualifizieren können und damit eindeutig diskriminiert werden. In diese Tatsache kann unter Umständen bei der Auswahl einer sogenannten „Numerus clausus Studienrichtung“ zu beträchtlichen Wartezeiten und damit auch zu finanziellen Belastungen bei den Studienbewerbern führen. In diesem Zusammenhang gilt auch noch zu bedenken, daß viele deutschsprachige Auslandsschulen, an denen junge Auslandsösterreicher die Reifeprüfung ablegen, durch die österreichische Bundesregierung sowohl finanziell als auch durch die Entsendung österreichischer Lehrer unterstützt werden.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr wird ersucht, im Rahmen des EU - Ratsvorsitzes Österreichs eine Änderung des Art. 6 EG - V dahingehend anzustreben, daß Auslandsösterreicher bei der Zulassung zum Studium an einer österreichischen Universität außer dem Reifezeugnis keine weiteren Zulassungserfordernisse nachweisen müssen.“

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.